

# Gegenüberstellung bisherige und neue Hafenumordnung

(Vorschläge der IG-Hafen in rot)

Bisherige Hafenumordnung	Neue Hafenumordnung
Hafenumordnung der Stadt Meersburg für den Seglerhafen „Am Waschplätzle“	Hafenumordnung der Stadt Meersburg für den Seglerhafen „Am Waschplätzle“  <i>Diese Hafenumordnung ist rechtsverbindlich für alle Eigner und Führer von öffentlichen und privaten Wasserfahrzeugen sowie generell für Personen, die den Hafen und seine Einrichtungen benutzen oder sich dort aufhalten. Sie sind gehalten, durch gute Seemannschaft, Rücksichtnahme und Beachtung der Bodenseeschiffahrtsordnung Konflikte möglichst zu vermeiden.</i>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> Alle Benutzer des Seglerhafens haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, belästigt oder gefährdet werden. Die Verwendung von Musikgeräten ist nur bei einer Lautstärke, die nicht als Störung empfunden wird, gestattet. Die Bootscharter und die Ausbildung von Segel- und Motorbootschülern wird ausschließlich nur von der zugelassenen Segelschule durchgeführt. Der Segelkameradschaft Meersburg e.V. ist die Schulung ihrer Mitglieder im Clubraum gestattet.	<p><b>§1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Alle Benutzer des Seglerhafens haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, belästigt oder gefährdet werden. <i>Insbesondere ist die Lautstärke von Gesprächen, Telefonaten und Musik so anzupassen, dass die Bootsnachbarn und Anwohner nicht gestört werden.</i></p> <p>(2) Ab 22.00 Uhr hat im Hafen <b>Nachruhe</b> zu herrschen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> Den Anordnungen des Hafenmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Beschwerden irgendwelcher Art sind schriftlich an das Bürgermeisteramt Meersburg zu richten. Eine Aufsicht erfolgt nur in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober.	<p><b>§2 Anordnungen des Hafenmeisters</b></p> <p>(1) Den Anordnungen des Hafenmeisters ist unbedingt Folge zu leisten.</p> <p>(2) <i>Er übt das Hausrecht aus.</i></p> <p>(3) <i>Der Hafenmeister oder sein Beauftragter ist zur Ausübung seiner Aufgaben jederzeit berechtigt, Liegeplätze und Boote zu betreten.</i></p> <p>(4) <i>Ihm obliegt insbesondere die Aufsicht über die Hafenanlage und die Zuweisung von Gastliegeplätzen mit Einzug der Liegeplatzgebühr.</i></p> <p>(5) <i>Er kann dem Liegeplatzmieter vorübergehend einen anderen <b>Liegeplatz zuweisen</b>, wenn eine Notwendigkeit für diese Maßnahme besteht.</i></p> <p>(6) <i>Er ist berechtigt, bei <b>unsachgemäßer Liegeplatzbelegung</b>, Behinderung anderer Boote, bei Gefährdung von Menschen und deren Eigentum, bei Gefährdung der Hafenanlage sowie bei Vorliegen sonstiger privat- oder öffentlich-rechtlicher Interessen Anweisungen zu erteilen, sowie bei Nichteinhaltung oder bei Gefahr im Verzug Boote zu betreten, zu verlegen und <b>alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Missstand zu beseitigen.</b></i></p>

	<p>(7) Eine Aufsicht erfolgt nur in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober.</p> <p>(8) Ein Anspruch auf den gemieteten Liegeplatz besteht nur in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Der Seglerhafen darf nur von Sportbooten benutzt werden. Andere Sportarten wie Baden, Angeln, Gerätetauchen, Windsurfen etc. sind im Hafengebiete nicht gestattet.</p>	<p><b>§3 Benutzung des Hafens</b></p> <p>(1) Der Seglerhafen darf nur von Sportbooten benutzt werden. Baden, Angeln, Tauchen, Windsurfen etc. sind im Hafengebiete nicht gestattet.</p> <p>(2) <i>Bootscharter und Ausbildung von Segel- und Motorbootschülern wird ausschließlich von der im Hafen zugelassenen Segelschule durchgeführt. Der Segelkameradschaft Meersburg e.V. ist die Schulung ihrer Mitglieder gestattet.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Um einen geordneten Hafenebetrieb zu gewährleisten, haben ein- und auslaufende Boote möglichst die rechte Fahrwasserseite einzuhalten. Ein- und Ausfahrt haben mit größter Sorgfalt zu erfolgen. Die Geschwindigkeit von 5 km/h darf nicht überschritten werden. Die Hafeneinfahrt und die Fahrinnen zwischen den Schwimmstegen sind unbedingt freizuhalten. Dies gilt im Besonderen für Boote der Segelschule. Im Hafen darf nicht geschult werden.</p>	<p><b>§4 Befahren des Hafens</b></p> <p>(1) Um einen geordneten Hafenebetrieb zu gewährleisten ist von allen Nutzern die Bodenseeschiffahrtsordnung einzuhalten. Das Ein- und Auslaufen hat in der Regel unter Motor und mit größter Sorgfalt zu erfolgen. Die Geschwindigkeit von 5 km/h darf nicht überschritten werden.</p> <p>(2) Unnötiges Fahren im Hafengebiete ist zu unterlassen.</p> <p>(3) Die Hafeneinfahrt und die Fahrgassen zwischen den Liegeplätzen sind unbedingt freizuhalten, es sei denn, der Hafenmeister ordnet etwas anderes an.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Die Laufstege dürfen nicht zum Lagern von Gegenständen einschließlich Festmachern oder zum Anbringen von Fußmatten benutzt werden. Die Boote dürfen nicht an Leitern befestigt werden.</p>	<p><b>§5 Laufstege und Liegeplätze</b></p> <p>(1) Das Betreten der Steganlagen ist für Unbefugte nicht gestattet.</p> <p>(2) Die Laufstege dürfen nicht zum Lagern von Gegenständen (z.B. Fahrräder, Grillgeräte) benutzt werden. Festmacher sind vor dem Auslaufen so zu versorgen, dass keine Stolpergefahr besteht.</p> <p>(3) Die Liegeplatzinhaber und Gäste haben für Ordnung und Sauberkeit an ihrem Liegeplatz zu sorgen. Anfallender Müll ist in den hierfür bereitgestellten Abfall- und Wertstoffbehältern, getrennt nach Abfallarten, zu entsorgen. Fäkalien dürfen nur in der Fäkalien-schütte (Porta Potti) entleert werden.</p> <p>(4) Das Befahren der Hafenanlage (Mole, Stege, Anlagen) mit Fahrzeugen aller Art, ist nicht gestattet.</p>

	<p>(5) Das an den Molen und Steganlagen verlegte Wasser darf nur <b>zur Tankfüllung</b> und nicht zu anderen Zwecken (z.B. zum Waschen der Boote usw.) verwendet werden.</p> <p>(6) Der an den Molen und Steganlagen verlegte Strom darf nicht zu Heizzwecken <b>an Bord sondern nur für sonstige Bordgeräte genutzt</b> werden.</p> <p>(7) Werden zum Ende der Saison die Liegeplätze geräumt, so hat jeder Liegeplatzzinhaber seinen Liegeplatz aufzuklären. <i>Belegleinen und Verholleinen sowie elektrische Leitungen sind zu entfernen.</i></p> <p><b>(8) Am Kopfsteg ist nur kurzfristiges Festmachen erlaubt (z.B. zum Melden beim Hafenmeister oder Einsichtnahme in die Liste der freien Plätze).</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Außen- oder Innenbordmotoren dürfen nur zum Aus- oder Einlaufen benutzt werden. Auch das Aufladen von Bordaggregaten ist während des Hafenaufenthaltes zur Verhinderung von Geräusch- und Abgasbelastung zu unterlassen. Beim Umgang mit Benzin und Öl im Hafen ist äußerste Sorgfalt anzuwenden, um jede Seeverschmutzung zu vermeiden. Ein etwaiger Unfall ist sofort dem Hafenmeister zu melden. Die Kosten für die Beseitigung trägt der Verursacher. Das Lenzen von Schmutz- oder Bilgewasser, sowie das Verwenden von Waschmittel aller Art zum äußeren Waschen der Boote ist nicht gestattet. Das Verwenden giftiger Antifoulings ist nicht gestattet. Es sind statt dessen umweltneutrale Unterwasseranstriche zu verwenden.</p>	<p><b>§6 Umgang mit Motoren, Kraftstoffen und Antifoulings</b></p> <p>(1) Außen- oder Innenbordmotoren dürfen nur zum Aus- oder Einlaufen benutzt werden. <b>Das</b> Aufladen von Bordaggregaten <b>unter Motor</b> ist während des Hafenaufenthaltes zur Verhinderung von Geräusch- und Abgasbelastung <b>untersagt</b>.</p> <p>(2) Beim Umgang mit Benzin und Öl im Hafen ist äußerste Sorgfalt anzuwenden, um jede <b>Wasser</b>verschmutzung zu vermeiden. Ein <b>diesbezoglicher</b> Unfall ist sofort dem Hafenmeister zu melden. Die Kosten für die Beseitigung trägt der Verursacher.</p> <p>(3) Das Lenzen von Schmutz- oder Bilgewasser, sowie das Verwenden von Waschmitteln aller Art zum äußeren Waschen der Boote ist nicht gestattet.</p> <p>(4) <b>Es dürfen nur bodenseezugelassene Antifoulings verwendet werden.</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Die Bootsführer haben für die sichere Vertäuung der Boote zu sorgen. Die Festmacherleinen der schweren und großen Schiffe müssen mit Dämpfer versehen sein. Bei Wellengang müssen die Boote ausschwoien können. Beiderseits des Bootes sind mindestens je zwei Fender anzubringen. Alle Fallen sind so zu befestigen, dass sie nicht schlagen können. Der Hafenmeister ist in Fällen drohender Gefahr berechtigt, aber nicht verpflichtet, schadhafte oder brüchige Leinen auf Kosten des Eigners zu ersetzen.</p>	<p><b>§7 Festmachen und Sicherheit</b></p> <p>(1) Die Bootsführer haben für die sichere Vertäuung der Boote zu sorgen. Beiderseits des Bootes sind mindestens je zwei Fender anzubringen. <b>Ein</b> Festmachen an Leitern ist <b>nicht erlaubt</b>. Alle Fallen sind so zu befestigen, dass sie nicht schlagen können.</p> <p>(2) Der Hafenmeister ist in Fällen drohender Gefahr berechtigt, aber nicht verpflichtet, schadhafte oder brüchige Leinen auf Kosten des Eigners zu ersetzen.</p>

<p>Für Schäden, die bei der Bergung nachlässig festgemachter Boote entstehen, haftet der Liegeplatzmieter.</p> <p>Jeder Liegeplatzbenutzer ist verpflichtet, alle Einrichtungen des Liegeplatzes laufend auf ihre Sicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Abmessungen der Boote müssen in der Regel mindestens 1,40 m in der Länge und 0,70 m in der Breite unter den tatsächlichen Maßen des Liegeplatzes liegen.</p>	<p>(3) Für Schäden, die bei der Bergung nachlässig festgemachter Boote entstehen, haftet der Liegeplatzmieter.</p> <p>(4) Jeder Liegeplatzbenutzer ist verpflichtet, alle Einrichtungen des Liegeplatzes laufend auf ihre Sicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.</p> <p>(5) Die Abmessungen der Boote müssen in der Regel mindestens 0,50 m in der Länge und 0,40 m in der Breite unter den tatsächlichen Maßen des Liegeplatzes liegen.</p>
<p style="text-align: center;">§8</p> <p>In das Hafenbecken dürfen weder schwimmende noch sinkende Gegenstände geworfen werden. Anfallender Abfall ist in die hierfür bereitgestellten Abfallbehälter, getrennt nach Abfallarten, zu werfen.</p> <p>Die Benutzung des Bord-WC ist im Hafen nicht gestattet. Fäkalien können in die vorgesehenen WC-Anlagen entleert werden.</p>	<p><b>§8 Vermeidung von Verschmutzungen und Lärm</b></p> <p>(1) Jegliche Verschmutzung des Hafenbeckens und -geländes durch Flüssigkeiten oder Gegenständen ist zu vermeiden.</p> <p>(2) Unterhaltungsarbeiten dürfen nur an eingelagerten Booten (Winterlager) vorgenommen werden. Schleifarbeiten sind nur mit Absaugung zulässig. Das Aufbringen von Antifoulings ist nur von Hand durchzuführen.</p> <p>(3) Die Mittagsruhe von 12:30 -14:00 Uhr ist einzuhalten. Sonntags dürfen nur lärmunabhängige Hobbyarbeiten durchgeführt werden.</p> <p>(4) Bei Benutzung der Sanitäreinrichtungen, der Spüle und der Fäkalienabfuhr ist jegliche Verschmutzung zu vermeiden bzw. zu beseitigen.</p>
<p>§ 9</p> <p>Das Befahren der Hafenanlage (Mole, Stege, Anlagen) mit Fahrzeugen aller Art, ist nicht gestattet.</p> <p>Der Kopfsteg darf nur mit einer Reihe von Schiffen kurzfristig belegt werden. Hierbei sind Schiffe mit großem Gewicht ausgeschlossen.</p>	<p>Siehe § 5 „Laufstege und Liegeplätze</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Die Liegeplatzmieter haben ihre PKWs auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Sind die Parkplätze im Hafengebiet belegt, so müssen die gebührenpflichtigen Parkplätze entlang der Uferpromenade benützt werden. Das Parken an der Uferpromenade entlang dem Seglerhafen ist nicht gestattet. Es darf nur ein PKW je Wasserliegeplatz auf dem Parkplatz abgestellt werden. Die Berechtigungskarte hierfür ist sichtbar im Auto (Windschutzscheibe) anzubringen. Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld belegt. Die Bootswagen und -anhänger, sowie Wohnmobile dürfen nicht im Hafengebiet abgestellt werden.</p>	<p><b>§9 Parkplätze</b></p> <p>(1) Die Liegeplatzmieter haben ihre PKWs auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Sind die Parkplätze im Hafengebiet belegt, so müssen die gebührenpflichtigen Parkplätze entlang der Uferpromenade benützt werden. Das Parken an der Uferpromenade entlang dem Seglerhafen ist nicht gestattet.</p> <p>(2) Es darf nur ein PKW je Wasserliegeplatz auf dem Parkplatz abgestellt werden. Die Berechtigungskarte hierfür ist sichtbar im Auto (Windschutzscheibe) anzubringen.</p>

	<p>(3) <b>Bootstrailer</b> und Wohnmobile dürfen im Hafensbereich in der Regel nicht abgestellt werden. Ausnahmen <b>bedürfen der</b> Zustimmung des Hafenmeisters.</p> <p>(4) Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld belegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Jede Beschädigung oder Veränderung der Hafenanlage, sowie deren Einrichtungen ist untersagt und hat volle Ersatzpflicht zur Folge, sofern nicht höhere Gewalt vorliegt.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Der Benutzer eines Bootslegeplatzes haftet für sämtliche Schäden, die durch das Boot oder deren Benutzer der Stadt oder Dritten gegenüber verursacht werden.</p> <p>Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Hochwasser, Sturm oder sonstigem Anlass (z.B. Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte) entstehen.</p>	<p><b>§10 Beschädigungen und Haftung</b></p> <p>(1) Jede Beschädigung oder Veränderung der Hafenanlage, sowie deren Einrichtungen ist untersagt und hat volle Ersatzpflicht zur Folge, sofern nicht höhere Gewalt vorliegt.</p> <p>(2) Der Benutzer eines Bootslegeplatzes haftet für sämtliche Schäden, die durch das Boot oder deren Benutzer der Stadt oder Dritten gegenüber verursacht werden. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Hochwasser, Niedrigwasser, Sturm oder sonstigem Anlass (z.B. Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte) entstehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Die Führer von Gästeböten haben sich nach dem Anlaufen sofort beim Hafenmeister zu melden und die Dauer des Aufenthaltes mitzuteilen. Die Liegegebühr ist an den Hafenmeister gegen Quittung zu bezahlen. Wird der Bootslegeplatz während eines Zeitraumes von 24 Stunden oder mehr nicht belegt, ist die Belegungsstafel am Liegeplatz von rot auf grün umzuhängen und die Dauer der Abwesenheit auf der Tafel einzutragen. Die Abwesenheit ist beim Hafenmeister zu melden. Der Hafenmeister ist dann berechtigt, den Bootslegeplatz während der Dauer der Abwesenheit des Bootes anderweitig zu belegen.</p>	<p><b>§11 Gäste</b></p> <p>(1) Die Führer von Gästeböten haben sich nach dem Einlaufen sofort beim Hafenmeister zu melden und die Dauer des Aufenthaltes mitzuteilen. Die Liegegebühr ist an den Hafenmeister gegen Quittung zu bezahlen.</p> <p>(2) <b>Bei Abwesenheit des Hafenmeisters sind freie Plätze mit Länge und Breite auf einer Liste am Hafenmeisterbüro verzeichnet, die dort selbstständig mit der Zulassungsnummer des Bootes belegt werden können. Dabei sollte ein den Bootsabmessungen angepasster Liegeplatz gewählt werden (Bootslänge + 50 cm, Bootsbreite + 40 cm). Der Hafenmeister ist berechtigt, bei Bedarf das Verlegen auf einen angemessenen Liegeplatz anzuweisen.</b></p> <p><b>§12 Freigeben von Liegeplätzen bei Abwesenheit</b></p> <p>Wird der Bootslegeplatz während eines Zeitraumes von 24 Stunden oder mehr nicht belegt, ist die Dauer der Abwesenheit <b>dem Hafenmeister zu melden oder</b> auf der <b>Abwesenheitskarte</b> (erhältlich am Hafenmeisterbüro) einzutragen. Der Hafenmeister ist berechtigt, den Bootslegeplatz während der Dauer der Abwesenheit anderweitig zu belegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Das an den Molen und Steganlagen verlegte Trinkwasser darf nur als Trinkwasser und nicht zu anderen Zwecken (z.B. zum Waschen der Boote usw.) verwendet werden.</p>	<p>Siehe § 5 „Laufstege und Liegeplätze“</p>

<p>Der an den Molen und Steganlagen verlegte Strom darf nicht zu Koch- und Heizzwecken oder für den Dauerbetrieb von Kühlschränken oder ähnlichen Geräten verwendet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Auf Anordnung des Hafenmeisters kann der Liegeplatzmieter vorübergehend auf einen anderen Platz gewiesen werden, wenn eine Notwendigkeit für diese Maßnahme besteht.</p> <p>Siehe auch § 2</p>	<p><b>§13 Verstöße gegen die Hafensordnung</b></p> <p>(1) Der Hafenmeister ist angewiesen, <i>sämtliche Verstöße gegen diese Hafensordnung der Stadtverwaltung mitzuteilen.</i></p> <p>(2) <i>Wiederholte Verstöße</i> gegen diese Hafensordnung haben, nach zuvor erfolgter Ermahnung, <b>für den Mieter</b> den Verlust des Liegeplatzes zur Folge.</p> <p>(3) Der Hafenmeister ist berechtigt, in begründeten Fällen im Sinne des §13 Abs. 2, <b>Gästen oder sonstigen Benutzern der Hafeneinrichtungen</b> einen <i>Hafenverweis auszusprechen.</i></p> <p><b>(4) Beschwerden sind schriftlich an das Bürgermeisteramt Meersburg zu richten</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Das Betreten der Steganlagen für Unbefugte, ist nicht gestattet. Die seeseitige Mole und die Grünfläche im Osten des Hafens sind der Öffentlichkeit zugänglich.</p>	<p>Siehe § 5 „Laufstege und Liegeplätze</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Die Vorschriften der Bodenseeschiffahrtsordnung sind zu beachten.</p>	<p>Siehe § 4 „Befahren des Hafens“</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>Wiederholte Verstöße gegen diese Hafensordnung haben, nach zuvor erfolgter Ermahnung, den Verlust des Liegeplatzes zur Folge.</p>	<p>Siehe § 13 „Verstöße gegen die Hafensordnung“</p>
	<p>§14 Diese Hafensordnung tritt am _____ in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Hafensordnung vom 28.02.1992 außer Kraft.</p>